



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0509/2014		Datum:	19.09.2014
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales		Az:	501001
Gremienweg:				
13.11.2014	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
03.11.2014	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
07.10.2014	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP 9 nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
Betreff:	Abschaffung der Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Beteiligung der sozial erfahrenen Dritten im Widerspruchsverfahren nach § 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - in Verbindung mit § 12 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) auf Anregung des Landesrechnungshofes abzuschaffen und gleichzeitig die Satzung der Stadt Koblenz über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter beim Widerspruchsverfahren vom 16.07.2005 in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben.

Begründung:

Der am 01.01.2005 in Kraft getretene § 116 Abs. 2 SGB XII bestimmt, dass sozial erfahrene Dritte vor Erlass des Widerspruchsbescheides nur zu beteiligen sind, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt.

Der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber hat in § 12 des ebenfalls am 01.01.2005 in Kraft getretenen AGSGB XII vom 22.12.2004 bestimmt:

„Die Träger der Sozialhilfe können jeweils allgemein für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

Damit hat es der Landesgesetzgeber den Trägern der Sozialhilfe freigestellt, ob sie das Beteiligungsverfahren generell einführen oder nicht.

Da der überwiegende Teil der Sozialhilfeträger in Rheinland-Pfalz im Jahre 2005 ein solches Beteiligungsverfahren nicht einführen wollte, sollte auf Vorschlag der Verwaltung auch in der Stadt Koblenz ein solches Beteiligungsverfahren nicht eingeführt werden.

In der Sozialausschusssitzung am 13.04.2005 wurde sich aber mehrheitlich für die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten vor Erlass des Widerspruchsbescheides ausgesprochen. Daraufhin wurden entsprechende Beschlüsse für dieses Beteiligungsverfahren im Sozialausschuss (25.05.2005) im Haupt- und Finanzausschuss (13.06.2005) und im Stadtrat (23.06.2005) gefasst. Gleichzeitig wurde eine entsprechende Satzung beschlossen.

Aufgrund einer Prüfung durch den Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz im Jahre 2014 wurde auch die Gremienarbeit der Stadt Koblenz untersucht. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass die Stadt Koblenz im Vergleich zu den anderen großen kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz (Trier, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Mainz) die einzige Stadt ist, die eine solche Beteiligung der sozial erfahrenen Personen in Angelegenheit der Sozialhilfe noch durchführt.

Aus Einsparungsgründen sollte daher die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten im Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe abgeschafft werden.

Erläuterung zum Verfahren:

Wenn gegen einen ablehnenden Bescheid über die Gewährung von Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe nach Widerspruch erhoben wird, dann entscheidet zunächst die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ob sie dem Widerspruch abhelfen kann.

Sollte eine Abhilfe seitens der Behörde oder eine Rücknahme des Widerspruches nicht möglich sein, dann wird der Widerspruch zur Entscheidung dem Stadtrechtsausschuss vorgelegt. Der Stadtrechtsausschuss, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer (Laien) besteht, entscheidet in der Regel nach mündlicher Erörterung über den Widerspruch.

In der Sozialhilfe gibt es zusätzlich noch die Möglichkeit der Beteiligung der sozial erfahrenen Dritten vor Erlass des Widerspruchsbescheides wie oben beschrieben. Dieser so genannte Widerspruchsausschuss besteht ebenfalls aus drei Personen (Vorsitzendem und zwei Beisitzer).